

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 10/07 B

L 24 P 22/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 76 P 107/05 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Berlin -Die Gesundheitskasse -Pflegekasse-,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Februar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Der Bevollmächtigte der Klägerin hat mit Schreiben vom 22. März 2007 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Februar 2007 eingelegt. Die Beschwerde kann jedoch wirksam nur durch beim Bundessozialgericht zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Darauf ist der Bevollmächtigte der Klägerin sowohl in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils als auch durch Senatsschreiben vom 12. April 2007 ausdrücklich hingewiesen worden. Wegen Fristablaufs kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)